

Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mittelland
Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau
Band: 24 (1981)

Artikel: Das neue Naturschutzgebiet Gumigrube, Auswil
Autor: Aeberhard, Thomas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1071909>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS NEUE NATURSCHUTZGEBIET GUMIGRUBE, AUSWIL

THOMAS AEBERHARD

Vorbemerkung: Der nachstehende Bericht wurde in Übereinkunft mit dem Autor zusammengestellt von der Redaktion des Jahrbuchs. Verwendet wurden dabei verschiedene Akten von Naturschutzinspektorat des Kantons Bern, Naturschutzverein Oberaargau/NVO und Vogelschutzverein Rohrbach sowie der Tätigkeitsbericht 1980 des Naturschutzinspektorats (Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern 1981).

Durch Verfügung der Forstdirektion vom 21. April 1980 konnte die alte Kiesgrube «Gumi» in der Gemeinde Auswil zum kantonalen Naturschutzgebiet erklärt werden. Das neue Schutzgebiet umfasst eine Fläche von ca. 222 Aren an der Gemeindegrenze Auswil-Rohrbach und liegt auf einer Meereshöhe von 635 m. Die Koordinaten nach Blatt 1128, Langenthal, der Landeskarte 1:25 000 lauten: 629 425/220 975.

a) Vorgeschichte

Mit einer Eingabe zur Schaffung eines Vogelschutzgebietes ist die Bürgergemeinde Rohrbach als Eigentümerin der Gruppenparzelle Nr. 236 am 2. Februar 1962 an die Forstdirektion gelangt. Da damals mit einem Schutz aufgrund jagdgesetzlicher Bestimmungen bis ins Jahr 1966 hatte zugewartet werden müssen, die Beurteilung der Schutzwürdigkeit zur Schaffung eines kantonalen Naturschutzgebietes mit den zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Angaben nicht möglich war, blieb zur Errichtung eines Vogelschutzgebietes der zivilrechtliche Weg. Ein Gutachten der Forstdirektion von 1961 bestätigte die Eignung des Grubenareals als Vogelschutzgebiet. «Nach Besichtigung der Örtlichkeit kann festgestellt werden, dass diese Grube zu diesem Zwecke günstige Vorbedingungen aufweist. Etwa 20 verschiedene Vogelarten, hauptsächlich Buschbrüter, konnten bereits als Brutvögel festgestellt werden.» Im weitem wurde darauf speziell hingewiesen, dass dank des natürlichen Pflanzenwuchses sich auch recht selten gewordene Schmetter-

linge angesiedelt hatten und die Grube der Lehrerschaft als wertvolles Anschauungsgebiet dienen könnte. Gestützt auf diese Auskünfte wurde am 18. Mai 1962 zwischen der Burgergemeinde Rohrbach und dem Vogelschutzverein «Silvia» Rohrbach ein Vertrag abgeschlossen, wonach die Burgergemeinde dem Verein ihr Grubenareal unentgeltlich als Vogelschutzgebiet zur Verfügung stellte. Der Vogelschutzverein betreute und pflegte das Gebiet und erstellte 1976 einen vom nahen Bach gespeisten künstlichen Weiher.

Über den Naturschutzverein Oberaargau erreichte uns das Anliegen, dem Gebiet staatlichen Schutz angedeihen zu lassen. Eine erste Prüfung dieses Wunsches bestätigte den Schutzwert der Grube: Der besondere Wert liegt zwar weniger im Vorhandensein seltener Tier- und Pflanzenarten oder eines einmaligen Lebensraumes begründet; vielmehr ist es das Nebeneinander sehr gegensätzlicher Lebensräume von geschützten und gefährdeten Tieren und Pflanzen auf ausserordentlich engem Raume, das das Gebiet besonders auszeichnet:

- feuchte, teilweise weidenbestockte Grubensohle mit Amphibienweiher
- trockene beraste Hänge verschiedener Exposition mit Kiesbänken
- vegetationslose Halden
- lichte Bestockungen, Wald mit Laub- und Nadelholzpartien und Föhrenbestand

Der Naturschutzverein Oberaargau und der Vogelschutzverein Rohrbach (siehe folgende «Angaben») nahmen uns in verdankenswerter Weise verschiedene Vorarbeiten und insbesondere eine «Inventarisierung» der Lebewelt in der Grube ab.

Nachdem die betroffenen Grundeigentümer, Einwohner- und Burgergemeinde Rohrbach, den Schutzvorschriften spontan zustimmten, stand der staatlichen Unterschutzstellung nichts mehr im Wege. Dem Schutzgebiet wird lokale Bedeutung beigemessen. Damit das Schutzziel, d.h. die uneingeschränkte Erhaltung eines ungestörten Lebensraumes vor allem für Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten (Schmetterlinge) im relativ kleinen Schutzgebiet erreicht werden kann, musste das Betreten des Grubenareals für Unberechtigte verboten werden.

b) Angaben über Pflanzen und Tiere

Einem Bericht von Fritz Feller, Lehrer, Rohrbach, entnehmen wir die folgenden Erhebungen (April 1978):



Naturschutzgebiet Gumi, Auswil/Rohrbach. Blick ins ehemalige Grubenareal. Das Bild vermittelt einen Eindruck über die Standortgegensätzlichkeit auf engem Raum. Foto NSI

Die wichtigsten Pflanzengesellschaften: Die Laubhölzer, von selbst gewachsen und in allen Altersstufen vorhanden. Nadelhölzer, angepflanzt und noch relativ jung. Der kleine Schilfbestand im künstlichen Weiher ist selber gewachsen, da schon vorher im Grubengrund etwas Wasser vorhanden war.

Säugetiere, die im Areal beobachtet wurden: Reh, Hase, Igel, Maulwurf, Siebenschläfer, Spitzmaus, Feldmaus, Eichhörnchen.

Vögel mit Brutnachweis: Kohlmeise, Blaumeise, Nonnenmeise, Tannenmeise, Buchfink, Grünfink, Wacholderdrossel, Misteldrossel, Amsel, Weidenlaubsänger, Star, Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Gartenrotschwanz, Spechtmeise.

Vögel ohne Brutnachweis: Bachstelze, Gebirgsstelze, Fitislaubsänger, Rotrückwürger, Turmfalke, Elster, Rabenkrähe, Eichelhäher, Goldammer, Feldspatz, Grünspecht, grosser Buntspecht, Stockente, Zaunkönig, Schwanzmeise, Girlitz, Distelfink, Berglaubsänger, Waldlaubsänger, Singdrossel.

Weitere Fauna: Zauneidechse, Bergmolch, Blindschleiche, Erdkröte, Grasfrosch. Verschiedene Schneckenarten, u.a. die Weinbergschnecke.

c) Der Schutzbeschluss (Wortlaut)

Die Forstdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, sowie die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, verfügt:

I. Unterschutzstellung

1. Die alte Kiesgrube «Gumi» und ihre unmittelbare Umgebung werden unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete aufgenommen.

II. Schutzziel

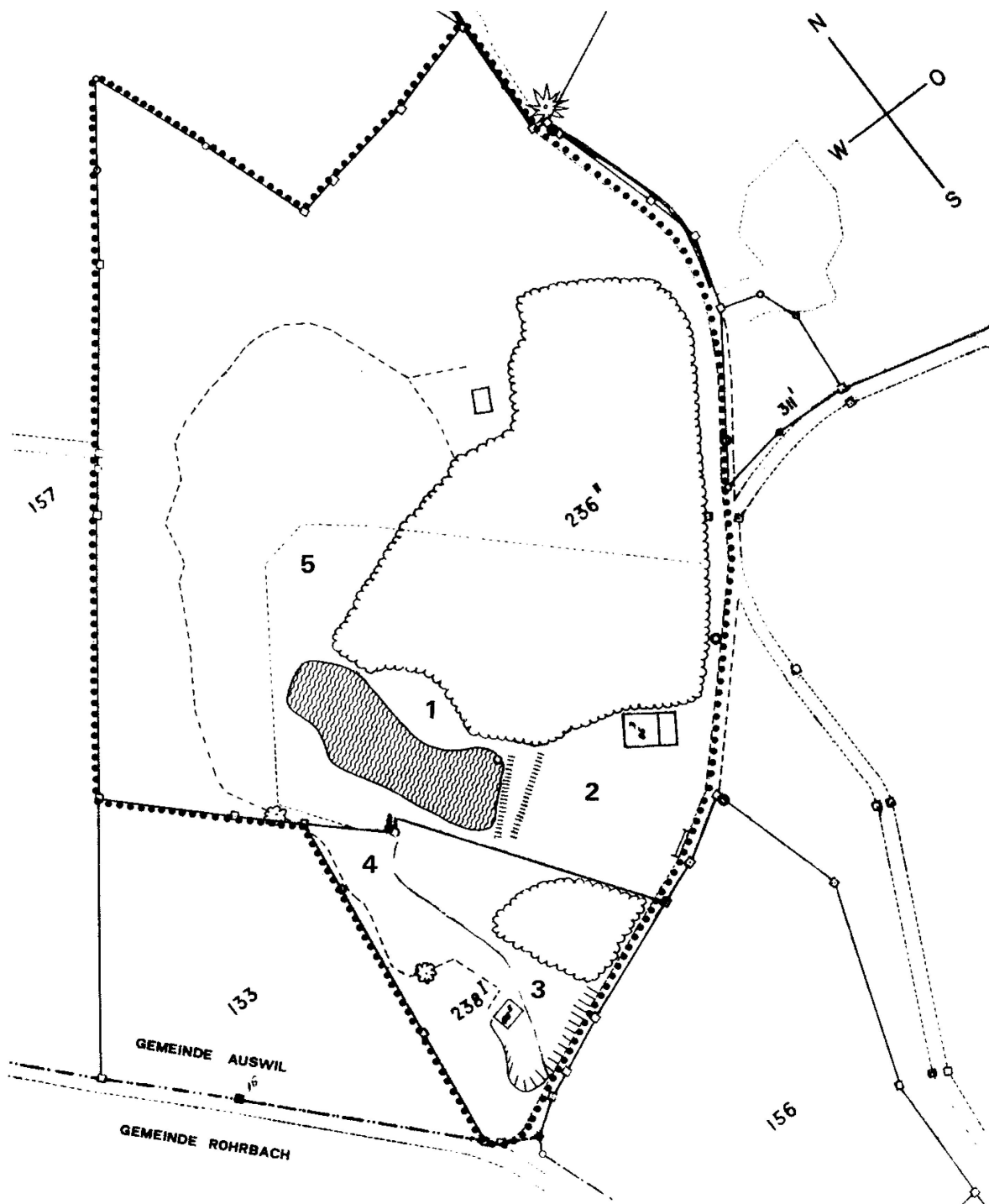
2. Die Unterschutzstellung bezweckt die Sicherung des alten Grabenareals als ungestörten Lebensraum für die Vogelwelt sowie die Erhaltung der auf kleinem Raum vorhandenen Standortgegensätzlichkeit durch
 - a) Erhaltung eines lichten Baum- und Gebüschbestandes an den Böschungen und in der Grubensohle;
 - b) Erhaltung des Teiches als Lebensraum für Amphibien;
 - c) Erhaltung der unbewachsenen Nagelfluhbänke und Kies-Sand-Wände sowie der unbestockten Trockenbörder als Lebensraum für Reptilien und Insekten.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist im von Kreisgeometer G. Hefermehl am 28. 11. 1979 ausgefertigten Plan 1:1000, welcher Bestandteil dieser Verfügung bildet, eingetragen. Es umfasst folgende Grundstücke ganz oder teilweise: Gemeinde Auswil Grundbuchblatt Nr. 236 und Nr. 238.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind untersagt:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) Veränderungen des Geländes durch Aufschüttungen und Abgrabungen;
 - c) das Campieren und das Anzünden von Feuern;



Naturchutzgebiet alte Kiesgrube Gumi, Gemeinde Auswil. Verfügung der Forstdirektion Kt. Bern vom 21. 4. 1980. Plan ca. 1:2000 (Ing.- und Vermessungsbüro G. Hefermehl, Kreisgeometer, Langenthal).

1 Weiher mit Schilfbestand; 2 Grasbörder; 3 Trockenbord; 4 Kieswände; 5 Kieswände mit Grasböschung.

- d) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- e) das Betreten des Grubenareals durch Unberechtigte;
- f) das Fangen, Stören oder Beunruhigen der Tiere, das Beschädigen ihrer Unterschlüpfе, Nester und Gelege;
- g) das Laufenlassen von Hunden;
- h) alle Eingriffe in die Vegetation, namentlich das Pflücken, Ausgraben oder Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Beeren, Pilzen, Flechten und Moosen;
- i) das Aussetzen von Tieren und das Einbringen von Pflanzen;
- k) Veränderungen am Wasserhaushalt.

5. Vorbehalten bleiben:

- a) Unterhalt und Pflege des Schutzgebietes entsprechend der Zielsetzung;
- b) das Betreten des Grubenareals für naturkundliche und wissenschaftliche Zwecke;
- c) Unterhalt und Benützung der bestehenden Schuppen durch die Berechtigten;
- d) die forstliche Bewirtschaftung des Waldes nach naturnahen, waldbaulichen Gesichtspunkten sowie eine extensive landwirtschaftliche Nutzung des Grünlandes (kein Kunstdünger!).

6. Das Naturschutzinspektorat ist befugt, in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen zu bewilligen.

V. Verschiedene Bestimmungen

- 7. Für die Ausübung der Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 8. Aufsicht, Pflege und Kennzeichnung werden durch das Naturschutzinspektorat geregelt.
- 9. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden mit Busse oder Haft bestraft.
- 10. Die vorliegende Verfügung ist auf den unter Ziffer 3 hiervor genannten Grundbuchblättern anzumerken unter der Bezeichnung «Naturschutzgebiet Gumi, Verfügung der Forstdirektion vom 21. 4. 1980».
- 11. Diese Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für das Amt Aarwangen zu veröffentlichen. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, 21. April 1980

Der Forstdirektor:
E. Blaser, Regierungsrat